



HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
An der Kuppe 2, 53 225 Bonn

TEL +49 (0) 22899 680 - 0

FAX +49 (0) 22899 680 - 5050

E-MAIL poststelle@itzbund.de

DATUM 23. Juli 2018

ausschließlich per E-Mail

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 19. Juli 2018 bzgl. Informationen zu Controlling / Destatis**
ANLAGEN -
GZ **O 1000-LS-00002952/2018** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Wörner,

Sie erbitten gemäß § 7 IFG die Zusendung aller Erkenntnisse, die dem ITZBund über die Anwendung der V-Modell-XT-Methodik beim Statistischen Bundesamt vorliegen.

Auf Ihren IFG-Antrag vom 19.07.2018 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Gebühren werden nicht erhoben

Begründung:

Mit E-Mail vom 19.07.2018 erbitten Sie Informationen zu den Erkenntnissen, die dem ITZBund über die Anwendung der V-Modell-XT-Methodik in Bezug auf die Todesursachen-Statistiken beim Statistischen Bundesamt vorliegen.

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG ist auf die bei der Behörde vorhandenen (amtlichen) Informationen beschränkt. Dem ITZBund liegen keine verakteten

Erkenntnisse zur Anwendung des V-Modell-XT beim Statistischen Bundesamt vor. Das ITZBund ist als IT-Dienstleister nicht inhaltlich verantwortlich für die betriebenen Verfahren.

Themen nach dem UIG oder dem VIG sehe ich mit Ihrer Anfrage nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim ITZBund, An der Kuppe 2, 53225 Bonn einzulegen.

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Ihre Daten bleiben gespeichert, so lange es zur Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.